

**Verordnung**  
**über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Aue der Düte mit Nebengewässern" in den Gemeinden Hilter und Hasbergen, den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück vom 24.11.2021**

Aufgrund von §§ 22 Abs. 3, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.8.2021 (BGBl. I, 3908), i. V. m. §§ 14 Abs. 8, 16, 32 Abs. 2 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird verordnet:

**§ 1**  
**Einstweilige Sicherstellung**

(1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Hilter und Hasbergen, den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück wird als Naturschutzgebiet für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

(2) Die Lage des Gebietes ergibt sich aus den mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1). Die Grenze des Gebietes ergibt sich aus den mit veröffentlichten maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der schwarzen Linie berührt werden, sind Bestandteil des Gebietes. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Osnabrück und der Stadt Osnabrück unentgeltlich eingesehen werden.

(3) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 290 ha.

**§ 2**  
**Schutzgegenstand**

(1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet gehört naturräumlich zum Osnabrücker Hügelland. Das Gebiet wird durch den sog. „Klöcknerstollen“ in zwei Teilgebiete getrennt. Der Oberlauf und der obere Teil des Mittellaufs der Düte mit den Nebenbächen Schlochterbach und Breenbach befinden sich oberhalb des Klöcknerstollens, der untere Teil des Mittellaufs und der Unterlauf der Düte mit den Nebenbächen Wilkenbach und Heinkenbach unterhalb des Klöcknerstollens.

Die Fließgewässer verlaufen quellabwärts zunächst im Wald in teilweise naturnaher mäandrierender Ausprägung und anschließend in weitgehend landwirtschaftlich genutzter überwiegend offener bis halboffener Landschaft mit Anteilen an Ackernutzung in z. T. hängiger Lage. Dort sind die Fließgewässer in Abschnitten technisch überformt. Die Düte verläuft im flacheren Mittellauf oberhalb des Klöcknerstollens, z. T. wiederum naturnah mäandrierend. Sie berührt vereinzelt Feucht- und Nassgrünland oder Waldbereiche, wird aber geprägt durch größere Abschnitte in überwiegend offener bis halboffener Landschaft mit intensiver Grünlandnutzung und Anteilen an Ackerflächen bis in die Stadt Georgsmarienhütte. Im Mittel- und Unterlauf unterhalb des Klöcknerstollens verläuft die dort ebenfalls abschnittsweise naturnah mäandrierende Düte zwischen der Stadt Georgsmarienhütte und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen auf dem Stadtgebiet Osnabrücks; ihre Nebengewässer Wilkenbach und Heinkenbach befinden sich nur mit geringen Anteilen in einem naturnahen Zustand.

Charakteristisch für die Landschaft im weiteren Auenbereich sind ausgedehnte Grünlandflächen, z. T. mit Feucht- und Nassgrünland, z. T. ausgedehnte Ackerflächen, Brachflächen, naturnahe Teiche und Gehölzstrukturen. In den Übergangsbereichen der Fließgewässer in der Aue befinden sich naturnahe, vereinzelt auch größere Auwälder mit

Übergängen zu Bruch- und Eichen-Hainbuchenwäldern, feuchte Eichenmisch- und Buchenwälder sowie Nadelwälder. Innerhalb der Wälder befinden sich vereinzelt noch Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken und Tümpel.

Im Verlauf der Fließgewässer befinden sich abschnittsweise Fischteichanlagen, die unterschiedlich intensiv genutzt werden. Der Verlauf der Düte und ihrer Nebengewässer ist in den Siedlungsbereichen z. T. sehr stark überformt und auf das Gewässerbett reduziert.

(2) Die einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 334 „Düte mit Nebengewässern“ (DE 3613-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 196) – im Folgenden: FFH-Richtlinie.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Die einstweilige Sicherstellung dient dazu, eine Gefährdung des Schutzzweckes der beabsichtigten endgültigen Unterschutzstellung zu verhindern.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist:

1. Schutz und Erhalt der Düte und ihrer Nebengewässer einschließlich ihrer Ufer und Gewässerrandstreifen mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölz- und Waldbeständen, die Bedeutung als Lebensraum für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten haben,
2. Erhalt der Fließgewässerdynamik,
3. Erhalt und Wiederherstellung typischer Gewässer- und Habitatstrukturen,
4. Erhalt und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der geschützten Fließgewässer,
5. Erhalt ungenutzter Ufersäume und ihre Wiederherstellung zu durchgängigen Gewässerrandstreifen,
6. Erhalt eines naturnahen Wasserhaushalts mit ggf. periodischen Überflutungen,
7. Abwehr von schädlichen Stoffeinträgen,
8. Schutz und Erhalt artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Niedermoorstandorten, mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten,
9. Schutz und Erhalt naturnaher Wälder der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und Eichenmischwäldern sowie Buchenwäldern, die überwiegend an den höher gelegenen Talrändern gelegen sind,
10. die Erhaltung störungsarmer Bereiche.

(3) Die Fläche der einstweiligen Sicherstellung ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Düte mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziele der einstweiligen Sicherstellung als Naturschutzgebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) 91E0\* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide  
Erhaltungsziele sind naturnahe Erlen-Eschenwälder, auch saumartige Galeriewälder im z. T. sehr schmalen Talraum mit vereinzelt flächiger vorkommenden Beständen aller Altersstufen einschließlich ihrer Übergänge zu Bruchwäldern und zu feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern des Lebensraumtyps 9160 auf Standorten mit einem zumindest

zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit standortgerechten, autochthonen Baumarten mit den Hauptbaumarten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie mit vereinzelt Weidenarten, mit Stieleichen (*Quercus robur*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten, mit Höhlenbäumen, mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, mit spezifischen autotypischen Habitatstrukturen (wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen), in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüsch, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen. Die lebensraumtypischen und charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Alpen-Hexenkraut (*Circaea alpina*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Wald-Schachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Hain-Gilbweiderich (*Lysimachia nemorum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) und ihre charakteristischen Tierarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) kommen in stabilen Populationen vor.

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten

a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltungsziele sind naturnah entwickelte Gewässer anthropogener Entstehung mit klarem mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter und gewässertypischer Vegetationszonierung sowie naturnahen Verlandungsbereichen, u. a. mit typischen Arten submerser Laichkrautgesellschaften und Schwimmblattvegetation. Die charakteristischen Pflanzenarten eutropher Stillgewässer wie z. B. Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*) und ihre charakteristischen Tierarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltungsziele sind naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel mit einem Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem weitgehend durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie mit gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Flutender Igelkolben (*Sparganium emersum*), Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris agg.*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) kommen in stabilen Populationen vor.

c) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltungsziele sind artenreiche Hochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Röhrichten an Gewässern, Feuchtwäldern, Feuchtgebüsch, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Braunkehlchen, Rohrammer, Feldschwirl, Sumpfrohsänger und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) kommen in stabilen Populationen vor.

d) 9130 - Waldmeister-Buchenwälder

Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten in den oberen Tallagen des Gebietes in allen Alters- und

Zerfallsphasen und ein mosaikartiger Wechsel mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten (wie Rotbuche als Hauptbaumart mit einem Bestandsanteil von mindestens 50 %) sowie Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern Stiel- oder Traubeneiche (*Quercus robur*, *Q. petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten, mit einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen Krautschicht und mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Flattergras (*Millium effusum*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) kommen in stabilen Populationen vor.

- e) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
Erhaltungsziele sind die Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreichen Waldrändern mit den lebensraumtypischen Baumarten Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Hauptbaumarten mit einem Bestandsanteil von mindestens 50 % sowie Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*) als Nebenbaumarten, einschließlich ihrer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Frühlings-Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Waldziest (*Stachys sylvatica*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Kleiber (*Sitta europaea*) kommen in stabilen Populationen vor.

### 3. der Tierarten

- a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
Erhaltungsziel ist eine stabile, langfristig, sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern mit unverbauten Ufern, mit Unterwasservegetation und mit einer vielfältigen Sohlstruktur aus flach überströmten, kiesigen Abschnitten als Laichareale sowie in strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerungen von Feinsedimenten (stabile Sandbänke) als Aufwuchshabitate nutzt; die Fließgewässer bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe ermöglichen.
- b) Groppe (*Cottus gobio*)  
Erhaltungsziel ist eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern mit unverbauten Ufern, mit Unterwasservegetation und mit einer vielfältigen Sohlstruktur aus flach überströmten, kiesigen Abschnitten als Laichareale sowie in strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerungen von Feinsedimenten (stabile Sandbänke) als Aufwuchshabitate nutzt; die Fließgewässer bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe ermöglichen.
- c) Kammmolch (*Triturus cristatus*)  
Erhaltungsziel ist eine vitale, langfristig selbst tragende Population auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück, das sich zusammensetzt aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten und fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten sonnenexponierten Flachwasserzonen sowie mit submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landlebensräumen (Brachland, Wald, extensives

Grünland, Hecken) und mit einem Verbund über das Fließgewässersystem zu möglichen weiteren bestehenden Vorkommen oder entwicklungsfähigen Habitaten.

#### **§ 4 Verbote**

(1) Gemäß § 22 Abs. 3 S. 3 BNatSchG sind im Gebiet der einstweiligen Sicherstellung als Naturschutzgebiet alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Verboten ist insbesondere:

1. Grünland in Acker umzuwandeln oder die Grünlandnutzung zu intensivieren,
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen wie z. B. Brachflächen, Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüschen,
3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
6. die Durchgängigkeit der Fließgewässer weiter einzuschränken (z. B. durch Querbauwerke),
7. die weitere Einschränkung der natürlichen Geschiebedynamik und der Substratumlagerung (z. B. durch technischen Ausbau),
8. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
9. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder seiner Teilflächen kommen kann,
10. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
13. zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel auszubringen.

(2) Das Gebiet der einstweiligen Sicherstellung als Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(3) § 23 Abs. 3, § 33 Abs. 1a BNatSchG und § 25a Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 5 Freistellungen**

(1) Die in Abs. 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt, soweit sie nicht gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie oder § 33 BNatSchG verstoßen.

(2) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebiets
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
  - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
  - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege ohne Einbau von neuem Material,
  4. die ordnungsgemäße Instandsetzung der Wege einschließlich des Einbaus milieuangepasstem Materials in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Fläche,
  6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ohne Veränderung des Reliefs, ohne Maßnahmen, die eine zusätzliche Entwässerung herbeiführen können, ohne Grünlandumbruch und ohne Grünlanderneuerung; Grünlanderneuerung im Schlitzdrillverfahren nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  7. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG,
  8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
  9. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,
  10. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und des BNatSchG sowie nach dem Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung" in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und nach folgenden, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
    - a) bei der Unterhaltung an und in den Gewässerabschnitten der unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung genannten Gewässer II. und III. Ordnung gilt:
      - aa) die Sohlkrautung findet gegen die Fließrichtung frühestens vom 15.08. bis spätestens 30.11. in Form der Stromstrichkrautung oder abschnittsweise bzw. ein- oder wechselseitig in aufeinanderfolgenden Jahren statt; Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
      - bb) die Ablagerung von Räum- bzw. Mähgut innerhalb des Gewässerquerschnitts unterbleibt,
      - cc) die Ablagerung bzw. das flächenhafte Aufbringen des Räumgutes (u. a. Mähgut und Sedimente) innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG sowie innerhalb der unter § 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist nicht zulässig,
      - dd) das Abziehen der Böschung zur Wiederherstellung des Ausbauzustandes bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
      - ee) die Entnahme von Sand- und Kiesbänken und Feinsedimentauflagen sowie der Ausbau von Materialien bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
      - ff) Maßnahmen zur Befestigung der Sohle und der Böschung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- gg) das Leeren der im Gebiet vorhandenen Sandfänge ist zulässig, soweit mindestens 25 % der Sedimentfläche im Sandfang verbleiben und eine Bergung mit anschließender Umsiedelung der im Sediment gefundenen Querder erfolgt,
- hh) die Anpflanzung von Gehölzen (z. B. Einzelgehölze oder Gehölzgruppen) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- ii) die fachgerecht durchgeführte Pflege wieder ausschlagfähiger Ufergehölze außerhalb des Waldes zum Zweck der Verjüngung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zulässig; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Ufergehölzen (außer von standortfremden, insbesondere invasiven Arten) bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- jj) das Herausnehmen von Abflusshindernissen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist zulässig,
- b) an Gewässern II. Ordnung findet die Böschungspflege frühestens ab dem 01.08. durch Mahd in der Form statt, dass jährlich wechselnde Uferabschnitte ungepflegt belassen werden; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) soweit der Unterhaltungspflichtige dem zuständigen Landkreis bis zum 31.01. eines jeden Jahres einen Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr und im Geltungsbereich dieser Verordnung geplanten Maßnahmen vorlegt, entfällt die Pflicht des Unterhaltungspflichtigen zur Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in den Regelungen gemäß der Nr. a) aa), dd), ee), ff), hh) und ii),
- d) die Sachkunde und Fangberechtigung erfordernde Bekämpfung des Bisam mit Fallen ist zulässig, soweit diese so ausgestattet sind, dass sie den Fischotter und dessen Jungtiere nicht gefährden (z. B. Fallenstern mit Otterring).

(3) In den in Abs. 2 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen im Gebiet der einstweiligen Sicherstellung zu befürchten ist. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, und Wiederherstellung gemäß dem Schutzzweck zu dulden.

(2) Zu dulden sind insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, z. B.:

1. die Beseitigung von Gehölzanflug an den sonnenexponierten Ufern der Kammolch-Laichgewässer,
2. Neophytenbeseitigung,
3. Entnahme von Nadelgehölzen und anderen nicht lebensraumtypischen Baumarten.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 vorliegen oder eine Befreiung nach § 6 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt spätestens zwei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft. Sie kann einmalig bis zu 2 Jahre verlängert werden.

(3) Weitere Schutzgebietserklärungen im Geltungsbereich der einstweiligen Sicherstellung bleiben unberührt.

Hannover, 24.11.2021

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Paterak